

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gyhum vom 28.11.2005

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gyhum vom 28.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 Euro.

Artikel II

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Satzung Hundesteuersatzung vom 28.11.2005 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Zeven, den 08.12.2022

Gemeinde Gyhum

Henning Fricke

(Gemeindedirektor)